



MARKTANALYSE FÜR SUCHE NACH MIETLIEGENSCHAFTEN MIT FOLGENDER
VERWENDUNG
Zeitweilige Unterbringung von Asylantragstellern

Die Autonome Provinz Bozen sucht Liegenschaften, welche für die **zeitweilige Unterbringung von Asylantragstellern** angemietet werden sollen.

Die dafür bestimmte Liegenschaft (Wohnung, Gebäude, Herberge, Hotel usw.) muss im Landesgebiet liegen, sich in oder in der Nähe von Wohnzentren befinden und muss in einer verkehrstechnisch leicht erreichbaren Zone liegen, welche von öffentlichen Verkehrsmitteln bedient wird.

Die Liegenschaft kann sowohl aus mehreren Wohnungen in einer Liegenschaft als auch aus ganzen Wohn- oder Beherbergungsliegenschaften bestehen.

Die Liegenschaft muss für gemeinschaftliche Wohnzwecke geeignet sein, sich im Einklang mit den geltenden Bestimmungen im Bereich der Urbanistik und des Wohnbaus befinden und den für die jeweilige Liegenschaftsart geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.

Es wird jenen Liegenschaften der Vorzug gegeben, welche eine Beherbergungskapazität von 25 bis 60 Personen ermöglichen. Liegenschaften mit einer Beherbergungskapazität von weniger als 15 Personen werden nicht berücksichtigt. Für die Bestimmung der Aufnahmekapazität ist die Notwendigkeit von Aufenthaltsräumen, im Verhältnis zur Beherbergungskapazität, zu berücksichtigen. Die Verfügbarkeit von Außenflächen ist von Bedeutung.

Die Immobilien müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- geeignete sanitäre Anlagen (vor allem WCs und Duschen), deren Anzahl im Verhältnis zur Beherbergungskapazität steht;
- gesetzeskonforme elektrische Anlagen und Beleuchtungsanlage;
- gesetzeskonforme Heizanlage;
- gesetzeskonforme Anschlüsse an die öffentliche Kanalisierung und an das Strom- bzw. Gasnetz;
- gesetzeskonforme Brandschutzeinrichtungen, wie für die jeweilige Immobilienart vorgesehen;
- vorzugsweise mit Betten möbliert und mit der notwendigsten Küchenausstattung.

Die geplante Miete richtet sich an der Anzahl der Personen, die in der Liegenschaft beherbergt werden können und beträgt richtungsweise ca. 85–120 Euro pro Monat und Person, gemäß den Eigenschaften der Liegenschaft (möbliert/unmöbliert, Notwendigkeit weiterer Eingriffe usw.). Die effektive Beherbergungskapazität wird von der Landesverwaltung aufgrund einer technischen Bewertung der Immobilie festgelegt.

Die gegenständliche Marktanalyse betrifft ausschließlich die Anmietung der Immobilie. Die Landesverwaltung wird separat die Führung der Einrichtung übergeben.

Die Verfügbarkeit der Liegenschaft muss für mindestens zwei Jahren gewährleistet werden.

Das Angebot muss **innerhalb 2. Oktober 2015, 12:00 Uhr** bei der Autonomen Provinz Bozen - Vermögensamt, Landhaus 2, Silvio Magnago Platz 10, 39100 Bozen eingehen.

Das Einreichen des Angebots kann folgendermaßen erfolgen:

- a. Mittels Einschreiben, Kurierdienst oder direkter Abgabe an folgende Adresse: Autonome Provinz Bozen - Vermögensamt, Landhaus 2, Silvio Magnago Platz 10, 39100 Bozen; es gilt der Eingangsstempel;
- b. zertifiziertes E-mail-Postfach vermoegen.patrimonio@pec.prov.bz.it .

Auf dem Umschlag oder als Betreff der E-mail muss folgende Angabe stehen: *“Angebot für eine Liegenschaft zur zeitweiligen Unterbringung von Asylantragstellern”*. Das Einsenden erfolgt auf vollem Risiko und Kosten des Absenders. Jegliche Haftung der Autonomen Provinz Bozen bleibt ausgeschlossen, sollte das Angebot aus welchem Grund auch immer nicht innerhalb des Einreichtermins eingehen.

Das Angebot muss vom Eigentümer selbst oder vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden (oder von einer Person, welche die notwendige Vertretungsvollmacht besitzt, von welcher der Beweis geliefert werden muss). Angebote von Maklern, oder Angebote die nach dem festgesetzten Termin einlangen, werden nicht berücksichtigt.

Es müssen folgende Dokumente/Informationen übermittelt werden:

- Angebot einer Liegenschaft mit Angabe der angenommenen Aufnahmekapazität;
- Beschreibung des aktuellen Zustandes der Liegenschaft und Angabe des Baujahres und der letzten Instandhaltungsmaßnahmen;
- Beschreibung der Eigenschaften der Liegenschaft, der Verteilung der Räume, der vorhandenen Anlagen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Voraussetzungen der gegenständlichen Kundmachung, sowie die Angaben der Flächen;
- Daten des Eigentümers (Name, Nachname, Firmenname, Registrierungsnummer bei der Handelskammer, Adresse usw...) als auch, im Falle einer juristischen Person, die Daten des gesetzlichen Vertreters derselben;
- Katasterdaten der Liegenschaft;
- Lageplan mit Maßstabsangabe und Fotos der wichtigsten Räumlichkeiten;
- wirtschaftliches Angebot (monatlicher Mietzins abzüglich der Mehrwertsteuer);
- Erklärung, dass das Angebot für 120 Tage ab Einreichen des Antrags bindend ist;
- das Datum ab welchem die Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und die Dauer der Verfügbarkeit.

KRITERIEN UND MODALITÄTEN DER ZUSCHLAGSERTEILUNG

Bei der Bewertung der eingereichten Angebote werden die Eigenschaften, die Ausstattung und die Lage der Liegenschaft hinsichtlich des Zwecks der Aufnahme, sowie die Zeiten der Verfügbarkeit und die Angemessenheit des wirtschaftlichen Angebots im Verhältnis zum Zustand und den Eigenschaften der vorgeschlagenen Liegenschaft berücksichtigt.

Zudem werden die anderen derzeit bereits auf dem Landesgebiet tätigen Unterbringungsstrukturen, auch in öffentlichen Gebäuden, berücksichtigt werden, damit eine ausgewogene territoriale Verteilung der Unterbringung gewährleistet ist.

Nach Ermittlung des Angebotes/der Angebote welche/s den Vorgaben der vorliegenden Kundmachung am meisten entspricht/entsprechen, wird eine Verhandlung mit dem entsprechenden Bieter begonnen, um die Wahrhaftigkeit der im Angebot gemachten Angaben zu überprüfen.

Wurden nach den Verhandlungen die Angebote als nicht geeignet bewertet, behält sich das Land Südtirol die Möglichkeit vor, Verhandlungen mit den anderen Bietern zu beginnen.

WEITERE ANGABEN

Die vorliegende Kundmachung hat den Charakter einer Marktanalyse. Die Angebote, die eingereicht werden, sind für die Autonome Provinz Bozen in keiner Weise bindend. Die Autonome Provinz behält sich vor, nach ihrem freien Ermessen kein Angebot auszuwählen bzw. jenes Angebot oder jene Angebote auszuwählen, welche den Vorgaben am ehesten entsprechen, als auch die Möglichkeit, von den Verhandlungen zurückzutreten, ohne die Verpflichtung eine Begründung dafür abzugeben, unabhängig vom Grad des Fortschritts der

Verhandlungen. Dem Bieter erwächst aufgrund des Einreichens des Angebots kein Recht. Auch bei Vorliegen nur eines einzigen gültigen Angebots kann die Bewertung erfolgen, sofern dieses für angemessen gehalten wird.

Die Autonome Provinz Bozen behält sich das Recht vor, einen Lokalausweis – mit einer Vorankündigungsfrist von 48 Stunden - zwecks Überprüfung der angebotenen Liegenschaften durchzuführen. Der Mitbewerber muss, unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen, den Zugang zur angebotenen Liegenschaft gewährleisten.

Sollte die Nicht-Übereinstimmung der Liegenschaft mit dem, was im Angebot angegeben wurde festgestellt werden, bzw. im Falle einer festgestellten gesetzlichen Unregelmäßigkeit, wird jede eventuell zwischenzeitlich getroffene Vereinbarung unwirksam und der Bieter ist verpflichtet, der Autonomen Provinz Bozen die bis zur Unterbrechung der Verhandlungen entstandenen Kosten zu ersetzen.

Aus keinem Grund wird den Bietern ein Spesenersatz für die eingereichten Unterlagen gezahlt; die eingereichten Unterlagen verbleiben beim Land.

Die persönlichen Daten werden gemäß Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 196/2003 ausschließlich zum Zwecke der Teilnahme an der Auswahl der Angebote laut vorliegender Kundmachung verarbeitet und werden weder anderen mitgeteilt noch verbreitet. Mit Einreichen des Angebots erteilen die Bewerber somit ihre Zustimmung zur vorgenannten Verarbeitung.

Für Fragen welche das Verfahren und die Abgabe der Angebote betreffen kann das Vermögensamt, 0471 413080, vermoegensamt@provinz.bz.it , kontaktiert werden.

Für Fragen welche die Eigenschaften der Einrichtungen und die Aufnahme betreffen kann die Abteilung Soziales, Tel 0471 418200 , soziales@provinz.bz.it , kontaktiert werden.

Die Kundmachung wird auf folgender Webseite veröffentlicht: www.provinz.bz.it/soziales/

Die Autonome Provinz Bozen behält sich das Recht vor, Ergänzungen oder Berichtigungen an vorliegender Kundmachung vorzunehmen und davon einfache Notiz auf der eigenen Webseite zu geben.